

Das Anti-Stalking Gesetz

Seit **1. Juli 2006** ist das Anti-Stalking Gesetz in Kraft. Durch dieses Gesetz ist die Verfolgung von Stalking in einem umfassenderen Ausmaß möglich als bisher und kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen. Im Gegensatz zu früher muss nunmehr keine Verletzung, keine gefährliche Drohung oder ein ähnlicher Straftatbestand mehr vorliegen, um eine strafgerichtliche Verfolgung möglich zu machen. Vorliegen müssen eine **widerrechtliche beharrliche Verfolgung sowie eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung**.

Nach **§ 107a StGB** ist zu bestrafen, wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt. Beharrliches Verfolgen liegt nur dann vor, wenn einerseits bestimmte taxativ aufgezählte Verhaltensweisen über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt werden und diese auf der anderen Seite auch geeignet sind, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen.

Diese **taxativ im Gesetz aufgezählten Verhaltensweisen** sind:

- wenn jemand längere Zeit hindurch fortgesetzt die **Nähe des Opfers aufsucht** z.B. Auflauern vor der Wohnung oder Arbeitsstätte. Ein ungewolltes Zusammentreffen, etwa im Supermarkt, fällt nicht darunter;
- wenn jemand fortgesetzt den Kontakt zum Opfer über **Telekommunikation, sonstige Kommunikationsmittel oder über Dritte herstellt**; also Anrufe, SMS, Mails, Briefe, Paketsendungen;
- die **Bestellung von Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten**, z.B. wenn unrichtige Anzeigen in Zeitungen geschaltet, oder Waren auf den Namen des Opfers bestellt werden;
- und als letzten Fall, wenn jemand **Dritte unter Verwendung personenbezogener Daten veranlasst, Kontakt aufzunehmen**. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Täter eine Kontaktanzeige mit dem Angebot sexueller Dienstleistungen aufgibt und dort die Telefonnummer des Opfers anführt.

Die letzte Voraussetzung zur Strafbarkeit ist eine **unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung**. Darunter versteht man, dass das Opfer etwa nicht mehr unbefangenen Telefonanrufe entgegennehmen kann, dass Telefonnummern oder E-Mailadressen geändert werden müssen, sich das Opfer nicht mehr getraut, die Wohnung zu verlassen oder bestimmte Orte aufzusuchen. Die Strafdrohung beträgt **bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe**, gleich der gefährlichen Drohung.